

denn zu jener Zeit war man mit den Verhältnissen noch nicht so vertraut und bekannt, als wie dies zehn Jahre später der Fall war. Die Naturwissenschaften hatten noch bei Weitem nicht die Aufklärung gegeben, wie es später geschehen ist. Es sind diese klimatischen Verhältnisse nach Höhenabstufungen angenommen; allein wer irgend mit der Sache vertraut ist, der wird finden, daß nicht allein die Höhen-, sondern auch die Bodenverhältnisse wesentlich auf die klimatischen Nachteile Einfluß ausüben; er wird finden, daß eine Flur, 1,500 Fuß hoch gelegen, bei günstigen Bodenbestandtheilen mehr Reinertrag geben kann, als wie eine Flur, die 200 Fuß tiefer liegt, bei ungünstigem nassen Boden. In solchen Gebirgsgegenden ist auch die nördliche Lage der Ertragsfähigkeit sehr nachtheilig und die dafür bestimmte Unterklasse nicht ausreichend, und wenn auch bei der Ausführung die diesfallige Behörde anordnete, daß die Commissarien bei solchen nördlichen Abdachungen noch eine zweite Unterklasse annehmen möchten, so war auch dies noch nicht genügend. Wie die Commission nachgewiesen, mußte in solchen Fällen noch mehr Rücksicht auf die großen Nachteile genommen werden, indem der Reinertrag mitunter zwei, drei Klassen weniger betrage, als bei denselben Bodenbestandtheilen auf den südlich gelegenen Flurtheilen. Und so könnte ich noch eine Menge Beispiele anführen, die hinlänglich nachweisen, daß die klimatischen Abstufungen nicht genügend berücksichtigt worden sind. Auch will ich noch erwähnen, daß der Verfasser auf die Beschwerde, daß die klimatischen Nachteile im Gebirge bei Wiesen und Hölzern nicht beachtet worden wären, nicht eingegangen ist. Es unterliegt aber keinem Zweifel und wird es Derjenige wissen, der nach eingetretenen Frösten im Gebirge gereist ist, welcher Schaden dadurch angerichtet wird. Der Verfasser hat weiter die angenommenen höhern Roggenpreise im Gebirge und Voigtland zu rechtfertigen gesucht, dieselben wären durch die Amtshauptmannschaften und Stadträthe ermittelt worden und richteten sich mit nach den Marktpreisen. Allein das dürfte ihm ebenfalls nicht gelungen sein; denn wie hinlänglich bekannt, sind die Preise für Roggen, die man auf dem Markte erlangt, nicht für erzgebirgisches und voigtländisches Getreide offerirt, sondern sie sind für das aus Böhmen und dem Niederlande herbeigeführte gute Getreide erlangt worden. Daß nun ein großer Unterschied ist zwischen diesem niederländischen und aus dem Auslande herbeigeführten Roggen und dem in dem Gebirge gebauten, hat die Commission vollständig nachgewiesen. Es ist sogar im Gutachten ersichtlich, daß im Gebirge  $\frac{5}{4}$  Scheffel oft nicht mehr werth sind, als ein Scheffel im Niederlande. Der Herr Verfasser hat nun weiter zu rechtfertigen gesucht, daß die Productionskosten in der Grundlage zur Abschätzung ebenfalls genügend berücksichtigt seien; allein dies ist ebenfalls nicht richtig und ich gestatte mir die vorhin genannten vier Herren seiner Ansicht entgegen zu stellen. Es ist überall sowohl

von der Commission, wie von allen Herren, die in dieser Beziehung zugezogen worden sind, nachgewiesen, daß die Productionskosten im Gebirge unverhältnißmäßig höher sind, als die Geschäftsanweisung nachweist. Es ist sogar meine feste Ueberzeugung, daß die Productionskosten nicht allein im Gebirge, sondern im ganzen Lande höher sind, als wie sie die Geschäftsanweisung bestimmt, und ich will nur einige von diesen 60 Klagen herausheben, die in Gebirgsgegenden einen wesentlichen Einfluß auf die Erhöhung der Productionskosten und auf die Verminderung des Reinertrags haben, z. B. der mehrere Samenbedarf, die ungünstigen Witterungsverhältnisse, das schnelle Verzehren des Düngers, der steinigte Untergrund, das Steineablesen, die Abdachung der Fluren nach verschiedenen Seiten hin, die Abschwemmungen und das Einreißen tiefer Wasserrisse bei Gewitter, die sehr steinigten und steilen Wege, die Nichtberücksichtigung der Ansteigung der Zufuhr auf die Felder und Anderes mehr, namentlich auch die sehr ungünstige Einwirkung bei starkem Nebel. Das sind alles Nachteile, worauf die Grundlage zur Abschätzung nicht genügend Rücksicht genommen hat. Auch sind weiter darüber Beschwerden ausgesprochen worden, daß §. 10 der Geschäftsanweisung nicht gestattet, bei Versandung und bei Ueberschwemmung und dergleichen Rücksicht zu nehmen; aber diese Uebelstände sind nicht allein im Gebirge, sondern im ganzen Lande vorhanden und dürften ebenfalls zu berücksichtigen sein. Der Verfasser verwirft nun die in Vorschlag gebrachte progressive Abminderung; er sucht das zu beweisen und ich kann ihm in vielen angegebenen Gründen nicht ganz ablegen. Er beantragt dahingegen selbst eine Erhöhung der Dresdner, Meißner, Lommatscher, Döbelner, Leisniger und dergleichen Gegenden; er wünscht, daß die Kammern und die Regierung diesen Landestheilen 15% Zuschlag geben sollen und sucht das dadurch zu rechtfertigen, daß die Culturen in diesen Gegenden seit Entstehung der Grundlagen der Abschätzung sehr und bleibend gestiegen sind. Ohne irgend Jemandem damit zu nahe zu treten, so kann ich doch nicht unterlassen, mitzutheilen, daß die Commission in ihrem Gutachten einstimmig ausgesprochen hat, daß die beste Pflege des Landes seit der Abschätzung in der Cultur wenig oder mindestens nicht in gleichem Verhältnisse fortgeschritten zu sein schien, als wie in anderen weniger begünstigten Gegenden. Es ist das, um den Herren, die sich dafür interessiren, es noch näher zu bezeichnen, Seite 453 und 482 in den bemerkten Landtagsacten von 1850 besonders ersichtlich. Es findet sich das auch noch bei anderen Stellen des Commissionsberichts; ich habe nur diese zwei andeuten wollen. Die Commissare fanden damals bei ihrer Untersuchung, als sie von Flur zu Flur von Unten nach Oben und umgedreht von Oben nach Unten reisten, diese bemerkte Ueberzeugung und es dürfte deshalb die Annahme von dem Verfasser in der Rechtfertigungs-